

Amtsblatt der Europäischen Union

L 210



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

14. Juni 2021

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2021/943 der Europäischen Zentralbank vom 14. Mai 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2021/24)** 1

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/944 der Kommission vom 3. Juni 2021 über die Verlängerung der Fristen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen für bestimmte Europäische Bürgerinitiativen gemäß der Verordnung (EU) 2020/1042 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 3879)** 45
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/945 der Kommission vom 10. Juni 2021 betreffend einen von Rumänien gemeldeten Erlassentwurf zu Informationen über die Frische von Fisch (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 4052) ⁽¹⁾** 48

EMPFEHLUNGEN

- ★ **Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission vom 3. Juni 2021 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für ein koordiniertes Herangehen an einen Rahmen für die europäische digitale Identität** 51

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2021/943 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 14. Mai 2021

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen
(EZB/2021/24)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 5 Buchstabe d sowie Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1, Artikel 140 und Artikel 141 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegten Entwürfe technischer Durchführungsstandards hat die Europäische Kommission kürzlich die Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission ⁽³⁾ erlassen, mit der die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgehoben und ersetzt wird.
- (2) Im Hinblick darauf, dass die Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/13) ⁽⁵⁾ (nachfolgend „FINREP-Verordnung der EZB“) für ihre Zwecke die Verwendung von Meldebögen vorsieht, die von der EBA entwickelt und mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 verabschiedet wurden, müssen die Bezugnahmen auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der FINREP-Verordnung der EZB entsprechend aktualisiert werden. Es ist zudem notwendig, sonstige Änderungen zu berücksichtigen, die eine Aktualisierung der Querverweise auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 erfordern, um sicherzustellen, dass die FINREP-Verordnung der EZB und die geltende anwendbare Durchführungsverordnung der Kommission weiterhin einheitlich sind. Zu diesen Änderungen gehören bestimmte Änderungen der Bezeichnung und Struktur einiger Meldebögen in den Anhängen der FINREP-Verordnung der EZB, die vorgenommen wurden, um diese an die Bezeichnung und Struktur der Meldebögen in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 anzupassen.
- (3) Am 20. Mai 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2019/876 ⁽⁶⁾ erlassen, mit der die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ geändert wird. Die in der FINREP-Verordnung der EZB enthaltenen Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) (ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- (4) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist es erforderlich sicherzustellen, dass die Änderungen der Bezugnahmen ab demselben Datum wie dem der Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 Anwendung finden. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab dem 28. Juni 2021 — dem Datum der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 — Anwendung finden.
- (5) Daher sollte die Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ ersetzt durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission (*).
- (*) Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Soweit die zuständigen Behörden, einschließlich der EZB, gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verlangen, dass Institute die Anforderungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Titels VII der Richtlinie 2013/36/EU auf teilkonsolidierter Basis einhalten, halten diese Institute auch auf teilkonsolidierter Basis die Anforderungen der vorliegenden Verordnung auf konsolidierter Basis ein.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Format und Intervalle für die Meldung auf konsolidierter Basis, Meldestichtage und Einreichungstermine für bedeutende Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für aufsichtliche Meldungen die IFRS anwenden

Gemäß Artikel 430 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden bedeutende Kreditinstitute, die gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für aufsichtliche Meldungen auf konsolidierter Basis die IFRS nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, die aufsichtlichen Finanzinformationen nach den Bestimmungen von Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 auf konsolidierter Basis.“

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Format und Intervalle für die Meldung auf konsolidierter Basis, Meldestichtage und Einreichungstermine für bedeutende Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis einen auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen anwenden

Gemäß Artikel 430 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden bedeutende Kreditinstitute, die nicht von Artikel 4 erfasst sind und die auf konsolidierter Basis einen auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen, auf konsolidierter Basis die aufsichtlichen Finanzinformationen nach den Bestimmungen von Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451.“

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen umfassen die in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 bezeichneten Angaben, einschließlich der in Meldebogen 40.1 von Anhang III der genannten Verordnung angegebenen Informationen, und erfolgen in den in jener Bestimmung festgelegten Intervallen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die in Absatz 3 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen umfassen die in Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 bezeichneten Angaben, einschließlich der in Meldebogen 40.1 von Anhang IV der genannten Verordnung angegebenen Informationen, und erfolgen in den in jener Bestimmung festgelegten Intervallen.“
- c) In den Absätzen 7 und 8 wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der letzte Satz von Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen durch diese Kreditinstitute erfolgen in den in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.“
- b) In Absatz 2 wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die in Absatz 3 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.“
- d) In Absatz 5 wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.
6. In Artikel 8 Absatz 4 Buchstaben a und b wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.
7. Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der letzte Satz von Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „Die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Intervallen.“
- b) Der letzte Satz von Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „Die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Intervallen.“
8. In Artikel 10 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.
9. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die in Absatz 1 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I Nummer 1 bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.“
- b) In Absatz 3 wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.
- c) Der letzte Satz von Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „Diese Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I Nummer 2 bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.“
- d) In Absatz 5 wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.
10. In Artikel 12 Absatz 4 Buchstaben a und b wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.
11. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die in Absatz 1 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I Nummer 1 bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die in Absatz 4 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang I Nummer 2 bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.“
- c) In den Absätzen 3 und 6 wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.
12. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die in Absatz 1 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang II bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die in Absatz 4 genannten Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen erfolgen in den in Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Intervallen und umfassen die in Anhang II bezeichneten gemeinsamen Mindestinformationen.“
- c) In den Absätzen 3 und 6 wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.
13. In Artikel 15 Absatz 4 Buchstaben a und b wird die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014“ durch die Bezugnahme auf die „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.
14. Die Anhänge der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt dem 28. Juni 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Mai 2021.

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Vereinfachte Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen

1. Für beaufsichtigte Unternehmen, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 die IFRS anwenden, sowie für beaufsichtigte Unternehmen, die auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützte, mit den IFRS kompatible nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden, umfasst der Begriff ‚vereinfachte Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen‘ die in Tabelle 1 aufgeführten Meldebögen aus Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451.
2. Für beaufsichtigte Unternehmen, die auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützte andere nationale Rechnungslegungsrahmen als die unter Nummer 1 fallenden anwenden, umfasst der Begriff ‚vereinfachte Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen‘ die in Tabelle 2 aufgeführten Meldebögen aus Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451.
- 2a. Abweichend von Nummer 2 kann jede NCA festlegen, dass die in Nummer 2 genannten und in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen die folgenden Informationen melden:
 - a) die in Meldebogen 9.1 genannten Informationen oder die in Meldebogen 9.1.1 von Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 genannten Informationen;
 - b) die in Meldebogen 11.1 genannten Informationen oder die in Meldebogen 11.2 von Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 genannten Informationen;
 - c) die in Meldebogen 12.0 genannten Informationen oder die in Meldebogen 12.1 von Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 genannten Informationen; und
 - d) die in Meldebogen 16.3 genannten Informationen oder die in Meldebogen 16.4 von Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 genannten Informationen.
3. Die Informationen nach den Nummern 1 und 2 werden entsprechend den Hinweisen in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 gemeldet.
4. Die Meldebögen 17.1, 17.2 und 17.3 in den Tabellen 1 und 2 sind ausschließlich für auf konsolidierter Basis meldende Kreditinstitute bestimmt. Meldebogen 40.1 in den Tabellen 1 und 2 ist sowohl für Kreditinstitute bestimmt, die Meldungen auf konsolidierter Basis vornehmen, als auch für Kreditinstitute, die nicht Teil der Gruppenberichterstattung sind, sondern Meldungen auf Einzelbasis vornehmen.
5. Auf die Berechnung der in Tabelle 1 Teil 2 und Tabelle 2 Teil 2 dieses Anhangs genannten Schwelle findet Artikel 5 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 Anwendung.

Tabelle 1

Meldebogen- Nummer	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE
	TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
	Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	Bilanz: Eigenkapital
2	Gewinn- und Verlustrechnung
	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
5.1	Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte nach Produkt
6.1	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
	Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.2	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts
	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.1	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
	Empfangene Sicherheiten und Garantien
13.1	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen
13.2.1	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]
13.3.1	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ
14	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16.1	Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.3	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17.1	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17.2	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen — erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

17.3	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18.1	Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen — Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei
18.2	Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Kredite
19	Gestundete Risikopositionen
	TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLENWERT: QUARTALSWEISE ODER KEINE MELDUNG]
	Geografische Aufschlüsselung
20.4	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
	TEIL 4 [JÄHRLICH]
	Gruppenstruktur
40.1	Gruppenstruktur: „nach einzelnen Unternehmen“

Tabelle 2

Meldebogen Nummer	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE
	TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
	Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	Bilanz: Eigenkapital
2	Gewinn- und Verlustrechnung
	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
4.6	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte

4.7	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.8	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.9	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative nach der Kostenmethode bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte
5.1	Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte nach Produkt
6.1	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes
	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
	Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1	Außerbilanzielle Risikopositionen nach den nationalen GAAP — erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.2	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung
	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts
11.2	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos
	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach nationalen GAAP
12.1	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
	Empfangene Sicherheiten und Garantien
13.1	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen
13.2.1	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]
13.3.1	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ
14	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert
	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16.1	Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.3	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko

	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17.1	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17.2	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen - Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17.3	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18.1	Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen — Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei
18.2	Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Kredite
19	Gestundete Risikopositionen
	TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLENWERT: QUARTALSWEISE ODER KEINE MELDUNG]
	Geografische Aufschlüsselung
20.4	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
	TEIL 4 [JÄHRLICH]
	Gruppenstruktur
40.1	Gruppenstruktur: „nach einzelnen Unternehmen“

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

ANHANG II

Weiter vereinfachte Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen

1. Für beaufsichtigte Unternehmen, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 die IFRS anwenden, sowie für beaufsichtigte Unternehmen, die auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützte, mit den IFRS kompatible nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden, umfasst der Begriff ‚weiter vereinfachte Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen‘ die in Tabelle 3 aufgeführten Meldebögen aus Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451.

Tabelle 3

Meldebogen Nummer	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE
	TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
	Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	Bilanz: Eigenkapital
2	Gewinn- und Verlustrechnung

	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
5.1	Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte nach Produkt
	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
	Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung
	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts
	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.1	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
14	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert
	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18.1	Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen — Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei
18.2	Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Kredite
19	Gestundete Risikopositionen

2. Für beaufsichtigte Unternehmen, die auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützte andere nationale Rechnungslegungsrahmen als die unter Nummer 1 fallenden anwenden, umfasst der Begriff ‚weiter vereinfachte Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen‘ die in Tabelle 4 aufgeführten Meldebögen aus Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451.

Tabelle 4

Meldebogen Nummer	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE
	TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
	Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	Bilanz: Eigenkapital
2	Gewinn- und Verlustrechnung
	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
4.6	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte
4.7	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.8	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.9	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative nach der Kostenmethode bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte
5.1	Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte nach Produkt
	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
	Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1	Außerbilanzielle Risikopositionen nach den nationalen GAAP — erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

10	Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung
	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts
11.2	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos
	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach nationalen GAAP
12.1	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18.1	Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen — Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei
18.2	Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Kredite
19	Gestundete Risikopositionen

3. Die Informationen nach den Nummern 1 und 2 werden entsprechend den Hinweisen in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 gemeldet.
4. Abweichend von Nummer 2 kann jede NCA festlegen, dass die in Nummer 2 genannten und in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen die folgenden Informationen melden:
 - a) die in Meldebogen 9.1 genannten Informationen oder die in Meldebogen 9.1.1 von Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 genannten Informationen;
 - b) die in Meldebogen 11.1 genannten Informationen oder die in Meldebogen 11.2 von Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 genannten Informationen;
 - c) die in Meldebogen 12.0 genannten Informationen oder die in Meldebogen 12.1 von Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 genannten Informationen.
3. Anhang III erhält folgende Fassung:

ANHANG III

Datenpunkte der aufsichtlichen Finanzmeldungen

1. Für beaufsichtigte Unternehmen, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 die IFRS anwenden, sowie für beaufsichtigte Unternehmen, die auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützte, mit den IFRS kompatible nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden, umfasst der Begriff ‚Datenpunkte der aufsichtlichen Finanzmeldungen‘ die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Datenpunkte aus Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451.
2. Für beaufsichtigte Unternehmen, die auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützte andere nationale Rechnungslegungsrahmen als die unter Nummer 1 fallenden anwenden, umfasst der Begriff ‚Datenpunkte der aufsichtlichen Finanzmeldungen‘ die in Anhang V der vorliegenden Verordnung aufgeführten Datenpunkte aus Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451.
3. Die Informationen nach den Nummern 1 und 2 werden entsprechend den Hinweisen in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 gemeldet.

4. Anhang IV erhält folgende Fassung:

ANHANG IV

„FINREP-Datenpunkte“ nach IFRS oder IFRS-kompatiblen nationalen GAAP

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGENNUMMER	MELDEBOGENCODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	Gewinn- und Verlustrechnung
5,1	F 05.01	Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte nach Produkt
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8,1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8,2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
10	F 10.00	Derivate – Handel und wirtschaftliche Absicherung
		Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11,1	F 11.01	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts
		Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18	F 18.00	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
19	F 19.00	Gestundete Risikopositionen

FARBKODIERUNG IN DEN MELDEBÖGEN

zu übermittelnde Datenpunkte

1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

1.1 Vermögenswerte

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27 0010
0010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	IAS 1.54(i)		
0020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1		
0030	Guthaben bei Zentralbanken	Anhang V. Teil 2.2		
0040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3	5	
0050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 9. Anhang A		
0060	Derivate	IFRS 9. Anhang A	10	
0070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
0080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
0090	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
0096	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4	4	
0097	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
0098	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
0099	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
0100	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5	4	
0120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
0130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
0141	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A	4	
0142	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
0143	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
0144	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
0181	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	4	
0182	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	4	
0183	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.32	4	
0240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22	11	
0250	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8		
0260	Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4	40	
0270	Materielle Vermögenswerte			
0280	Sachanlagen	IAS 16.6; IAS 1.54(a); IFRS 16.47(a)	21, 42	
0290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.5; IAS 1.54(b); IFRS 16.48	21, 42	
0300	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115		
0310	Geschäfts- oder Firmenwert	IFRS 3.867(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113		
0320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8, 118; IFRS 16.47(a)	21, 42	
0330	Steueransprüche	IAS 1.54(n-o)		
0340	Steuererstattungsansprüche	IAS 1.54(n); IAS 12.5		
0350	Latente Steueransprüche	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106		
0360	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5		
0370	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7		
0380	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	IAS 1.9(a), IG 6		

1.2 Verbindlichkeiten

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6	8	
0020	Derivate	IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)	10	
0030	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA.7(b)	8	
0040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
0050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	8	
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	8	
0070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2	8	
0080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
0090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	8	
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	8	
0110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	8	
0120	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	8	
0130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.37	8	
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.38-41	8	
0150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26	11	
0160	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8		
0170	Rückstellungen	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	43	
0180	Renten und sonstige Leistungs-verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	43	
0190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10	43	
0200	Restrukturierungsmaßnahmen	IAS 37.71	43	
0210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	IAS 37.14, Anhang C. Beispiele 6 und 10	43	
0220	Erteilte Zusagen und Garantien	IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.5.5, 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4; Anhang V. Teil 2.11	9 12 43	
0230	Sonstige Rückstellungen	IAS 37.14	43	
0240	Steuerschulden	IAS 1.54(n-o)		
0250	Tatsächliche Steuerschulden	IAS 1.54(n); IAS 12.5		
0260	Latente Steuerschulden	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108		
0270	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital	IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12		
0280	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.13		
0290	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten	IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14		
0300	SUMME VERBINDLICHKEITEN	IAS 1.9(b); IG 6		

1.3 Eigenkapital

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				0010
0010	Kapital	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	46	
0020	Eingezahltes Kapital	IAS 1.78(e)		
0030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital			
0040	Agio	IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124	46	
0050	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V. Teil 2.18-19	46	
0060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.18		
0070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	Anhang V. Teil 2.19		
0080	Sonstiges Eigenkapital	IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20		
0090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100	46	
0095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden	IAS 1.82A(a)		
0100	Materielle Vermögenswerte	IAS 16.39-41		
0110	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.85-87		
0120	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)		
0122	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
0124	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.IG6; IAS 28.10		
0320	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(d); IFRS 9 5.7.5, B5.7.1; Anhang V. Teil 2.21		
0330	Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; .6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.22		
0340	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]	IFRS 9.5.7.5, .6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.22		
0350	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]	IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57		
0360	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	IAS 1.7(f); IFRS 9 5.7.7; Anhang V. Teil 2.23		
0128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.82A(a)(ii)		
0130	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i)(iv), .24E(a); Anhang V. Teil 2.24		
0140	Fremdwährungsumrechnung	IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49		
0150	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	IAS 1.7(e); IFRS 7.24 B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i),.24E; IFRS 9.6.5.11(b); Anhang V. Teil 2.25		
0155	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IAS 1.7(da); IFRS 9.4.1.2A; 5.7.10; Anhang V. Teil 2.26		
0165	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]	IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.60		
0170	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
0180	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.IG6; IAS 28.10		
0190	Einbehaltene Gewinne	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123		
0200	Neubewertungsrücklagen	IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V. Teil 2.28		
0210	Sonstige Rücklagen	IAS 1.54; IAS 1.78(e)		
0220	Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 28.11; Anhang V. Teil 2.29		
0230	Sonstige	Anhang V. Teil 2.29		
0240	(-) Eigene Anteile	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.30	46	
0250	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	IAS 1.81B(b)(ii)	2	
0260	(-) Zwischendividenden	IAS 32.35		
0270	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	IAS 1.54(q)		
0280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100	46	
0290	Sonstige Positionen		46	
0300	SUMME EIGENKAPITAL	IAS 1.9(c), IG 6	46	
0310	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	IAS 1.IG6		

2. Gewinn- und Verlustrechnung

	Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
			0010
0010 Zinserträge	IAS 1.97; Anhang V, Teil 2.31	16	
0020 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V, Teil 2.33, 34		
0025 Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); IFRS 9.5.7.1		
0030 Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
0041 Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.10-11; IFRS 9.4.1.2A		
0051 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(b); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2		
0070 Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	IFRS 9, Anhang A; B6.6.16; Anhang V, Teil 2.35		
0080 Sonstige Vermögenswerte	Anhang V, Teil 2.36		
0085 Zinserträge aus Verbindlichkeiten	IFRS 9.5.7.1, Anhang V, Teil 2.37		
0090 (Zinsaufwendungen)	IAS 1.97; Anhang V, Teil 2.31	16	
0100 (Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V, Teil 2.33, 34		
0110 (Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
0120 (Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.2		
0130 (Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)	IAS 39.9; Anhang V, Teil 2.35		
0140 (Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten)	Anhang V, Teil 2.36		
0145 (Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	IFRS 9.5.7.1, Anhang V, Teil 2.39		
0150 (Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)	IFRIC 2.11		
0160 Dividenerträge	Anhang V, Teil 2.40	31	
0170 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V, Teil 2.40		
0175 Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); IFRS 9.5.7.1A; Anhang V, Teil 2.41		
0191 Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.20(a)(ii); IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.1A; Anhang V, Teil 2.41		
0192 Nicht nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	Anhang V, Teil 2.42		
0200 Gebühren- und Provisionserträge	IFRS 7.20(c)	22	
0210 (Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	IFRS 7.20(c)	22	
0220 Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	Anhang V, Teil 2.45	16	
0231 Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.10-11		
0241 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2		
0260 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.5.7.2		
0270 Sonstige			
0280 Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V, Teil 2.43, 46	16	
0287 Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V, Teil 2.46		
0290 Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V, Teil 2.44	16, 45	
0300 Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	Anhang V, Teil 2.47	16	
0310 Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	IAS 21.28, 52(a)		
0320 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto	Anhang V, Teil 2.56		
0330 Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto	IAS 1.34; Anhang V, Teil 2.48	45	
0340 Sonstige betriebliche Erträge	Anhang V, Teil 2.314-316	45	
0350 (Sonstige betriebliche Erträge)	Anhang V, Teil 2.314-316	45	
0355 SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO			
0360 (Verwaltungsaufwendungen)			
0370 (Personalaufwendungen)	IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6	44	
0380 (Sonstige Verwaltungsaufwendungen)		16	
0385 (Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)	Anhang V, Teil 2.48i		
0390 (Abschreibungen)	IAS 1.102, 104		
0400 (Sachanlagen)	IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)		
0410 (Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)		
0420 (Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)		
0425 Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto	IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V, Teil 2.49		
0426 Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	IFRS 7.35j		
0427 Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.35j		
0430 (Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)	IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)	9 12 43	
0435 (Zahlungsverpflichtungen gegenüber Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)	Anhang V, Teil 2.48i		
0440 (Erteilte Zusagen und Garantien)	IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.82.5; IAS 37, IFRS 4; Anhang V, Teil 2.50		
0450 (Sonstige Rückstellungen)			
0460 (Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)	IFRS 7.20(a)(viii); IFRS 9.5.4.4; Anhang V, Teil 2.51, 53	12	
0481 (Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden)	IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.2, 9.5.5.8	12	
0491 (Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)	IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.8	12	
0510 (Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	IAS 28.40-43	16	
0520 (Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)	IAS 36.126(a)(b)	16	
0530 (Sachanlagen)	IAS 16.73(e)(v-vi)		
0540 (Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	IAS 40.79(d)(v)		
0550 (Geschäfts- oder Firmenwert)	IFRS 3, Anhang B67(d)(v); IAS 36.124		
0560 (Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	IAS 38.118(e)(iv)(v)		
0570 (Sonstige)	IAS 36.126(a)(b)		
0580 Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	IFRS 3, Anhang B64(n)(i)		
0590 Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	Anhang V, Teil 2.54		
0600 Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuft langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgebene Geschäftsbereiche erfüllen	IFRS 5.37; Anhang V, Teil 2.55		
0610 GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN	IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33A		
0620 (Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
0630 GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	IAS 1, IG 6		
0640 Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern	IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33a; Anhang V, Teil 2.56		
0650 Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern	IFRS 5.33(b)(i)		
0660 (Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	IFRS 5.33(b)(ii), (w)		
0670 JAHRESERGEBNIS	IAS 1.81A(a)		
0680 Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	IAS 1.81B(b)(i)		
0690 Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	IAS 1.81B(b)(ii)		

8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten

8.1 Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert Anhang V, Teil 1.27				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6- BA.7, IFRS 9.6.7	IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1	IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6	
			0010	0020	0030	0037	0040
0010	Derivate	IFRS 9.BA.7(a)					
0020	Verkaufspositionen	IFRS 9.BA.7(b)					
0030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11					
0040	Schuldverschreibungen	Anhang V, Teil 1.31					
0050	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9; Anhang V, Teil 1.36					
0060	Zentralbanken	Anhang V, Teil 1.42(a), 44(c)					
0070	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.1					
0080	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.2					
0090	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.3; Anhang V, Teil 2.97					
0100	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.4					
0110	Staatssektor	Anhang V, Teil 1.42(b), 44(c)					
0120	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.1					
0130	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.2					
0140	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.3; Anhang V, Teil 2.97					
0150	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.4					
0160	Kreditinstitute	Anhang V, Teil 1.42(c), 44(c)					
0170	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.1					
0180	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.2					
0190	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.3; Anhang V, Teil 2.97					
0200	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.4					
0210	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V, Teil 1.42(d), 44(c)					
0220	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.1					
0230	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.2					
0240	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.3; Anhang V, Teil 2.97					
0250	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.4					
0260	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V, Teil 1.42(e), 44(c)					
0270	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.1					
0280	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.2					
0290	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.3; Anhang V, Teil 2.97					
0300	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.4					
0310	Private Haushalte	Anhang V, Teil 1.42(f), 44(c)					
0320	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.1					
0330	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.2					
0340	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.3; Anhang V, Teil 2.97					
0350	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.4					
0360	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V, Teil 1.37, Teil 2.98					
0370	Einlagenzertifikate	Anhang V, Teil 2.98(a)					
0380	Förderungsgedekte Wertpapiere	CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61					
0390	Gedekte Schuldverschreibungen	CRR Art. 129					
0400	Hybride Verträge	Anhang V, Teil 2.98(d)					
0410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	Anhang V, Teil 2.98(e)					
0420	Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente	IAS 32.AG 31					
0430	Nicht wandelbar						
0440	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V, Teil 1.38-41					
0445	davon: Leasingverbindlichkeiten	IFRS 16.22, 26-28, 47(b)					
0450	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN						

8.2 Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

		Verweise	Buchwert	
			Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Zu fortgeführten Anschaffungskosten
			IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1
			0010	0020
0010	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9; Anhang V, Teil 1.36		
0020	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V, Teil 1.37		
0030	NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN	Anhang V, Teil 2.99-100		

10. Derivate – Handel und wirtschaftliche Absicherung

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
		Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
		Anhang V. Teil 2.120, 131	IFRS 9.BA.7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131	Anhang V. Teil 2.133-135	Anhang V. Teil 2.133-135
		0010	0020	0030	0040
0010 Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)				
0020 davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				
0030 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
0040 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
0050 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0060 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0070 Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)				
0080 davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				
0090 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
0100 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
0110 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0120 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0130 Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
0140 davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				
0150 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
0160 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
0170 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0180 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0190 Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)				
0195 davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option	IFRS 9.6.7.1; Anhang V. Teil 2.140				
0201 davon: sonstige wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-140				
0210 Kreditausfallswap					
0220 Kreditspreadoption					
0230 Gesamtertragsswap					
0240 Sonstige					
0250 Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)				
0260 davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				
0270 Sonstige	Anhang V. Teil 2.129(f)				
0280 davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139				
0290 DERIVATE	IFRS 9. Anhang A				
0300 davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinst	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142				
0310 davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)				
0320 davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)				

11. Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

11.1 Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts

Nach Art des Produkts oder Marktes	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungs-geschäfte	davon: veräußert
		IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131 0010	IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131 0020	Anhang V. Teil 2.133-135 0030	Anhang V. Teil 2.133-135 0040
0010 Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)				
0020 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
0030 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
0040 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0050 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0060 Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)				
0070 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
0080 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
0090 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0100 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0110 Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
0120 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
0130 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
0140 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0150 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0160 Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)				
0170 Kreditausfallswap	Anhang V. Teil 2.136				
0180 Kreditspreadoption	Anhang V. Teil 2.136				
0190 Gesamtertragsswap	Anhang V. Teil 2.136				
0200 Sonstige	Anhang V. Teil 2.136				
0210 Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)				
0220 Sonstige	Anhang V. Teil 2.129(f)				
0230 ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS	IFRS 7.24A; IAS 39.86(a); IFRS 9.6.5.2(a)				
0240 Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)				
0250 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
0260 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
0270 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0280 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0290 Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)				
0300 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
0310 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
0320 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0330 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0340 Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)				
0350 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136				
0360 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136				
0370 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0380 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136				
0390 Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)				
0400 Kreditausfallswap	Anhang V. Teil 2.136				
0410 Kreditspreadoption	Anhang V. Teil 2.136				
0420 Gesamtertragsswap	Anhang V. Teil 2.136				
0430 Sonstige	Anhang V. Teil 2.136				
0440 Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)				
0450 Sonstige	Anhang V. Teil 2.129(f)				
0460 ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN	IFRS 7.24A; IAS 39.86(b); IFRS 9.6.5.2(h)				
0470 ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB	IFRS 7.24A; IAS 39.86(c); IFRS 9.6.5.2(c)				
0480 PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	IAS 39.71, 81A, 89A, AG 114-132				
0490 PORTFOLIOABSICHERUNGEN DER ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	IAS 39.71				
0500 DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN	IFRS 7.24A; IAS 39.9; IFRS 9.6.1				
0510 davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142				
0520 davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)				
0530 davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)				

18 Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen **18.0 Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen**

		Bruttobuchwert / Nominalbetrag																																																																																																																												
		Vertragsgemäß bedient						Notleidend																																																																																																																						
		0010	0020	0030	0055	Darvon: Instrumente ohne Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit Erhöhung des Buchwerts nach dem Anzahltag (Art. 11)	Darvon: Instrumente mit

